

...Auszug aus einem Präsidiumsschreiben vom 5. November 2020 bzgl. „Gefährdungsbeurteilung ...für Auslandsstudium und Auslandspraktika“

„Kriterien der risikobasierten Bewertung der Gefährdungen für Auslandssemester im Folgenden, bei Praktika kommt noch die Tätigkeit hinzu. Es wird grundsätzlich zwischen einer Reisewarnung des Auswärtigen Amt (AA) und Abratens des AA unterschieden.

Auslandssemester

(gefördert durch PROMOS und ERASMUS+ sowie durch Studienordnung gefordert)

Mobilität bei Reisewarnung:

- Mobilitäten werden finanziell **nicht** gefördert. Das gilt sowohl für Erasmus+, als auch für Promos. Mobilitäten können ab dem Zeitraum gefördert werden, ab dem die Reisewarnung für das jeweilige Land aufgehoben wurde (Stand 04.11. für Erasmus+; Promos ist noch unklar). Das International Office stellt die finanzielle Förderung auf Weiteres ein.
- Die Hochschule rät von Ausreisen aufgrund der Pandemie ab und fordert die Studierenden auf, ihren Auslandsaufenthalt nicht anzutreten.
- Studierende müssen an einer Online Unterweisung teilnehmen, in der sie über den Beschluss und Alternativen aufgeklärt werden.
- Studierende können **online** am Angebot der jeweiligen Partnerhochschule teilnehmen.

Mobilität bei „Abraten“:

- Wenn seitens des AA vor Ausreise abgeraten wird und keine Reisewarnung (z.B. Sicherheitsgründe) besteht, kann die Mobilität gefördert und durchgeführt werden.
- Es kann ein Vertrag (Grant Agreement o.ä.) zwischen dem International Office und dem Studierenden geschlossen werden.
- Es wird in einer gesonderten Sicherheitsunterweisung über Risiken und Gefahren aufgeklärt.

Weitere Vorgehensweise/ Maßnahmen (sind zu dokumentieren)

Das International Office wird die Studierenden per Email über anstehende Veränderungen aufklären und dringlich von einem Aufenthalt im Ausland abraten. Anschließend findet mit den Beraterinnen, KoordinatorInnen und dem Sicherheitsbeauftragten eine gemeinsame Informationsveranstaltung mit allen Outgoing Studierenden statt, um über die weitere Vorgehensweise zu informieren. Insbesondere die Notwendigkeit einer Auslandsrankenversicherung mit med. sinnvoller Rückführung ist deutlich auszuführen. (siehe Anlage 2) Das Meeting wird aufgezeichnet, worauf zu Beginn hingewiesen werden muss. Studierende werden aufgefordert die Geschehnisse und Entwicklungen im geplanten Gastland zu verfolgen und das IO über Änderungen zu informieren. Sollte die jeweilige Reisewarnung aufgehoben werden, kann die Mobilität stattfinden und gefördert werden. Bei Hochstufung von Abraten auf Reisewarnung wird die Förderung nicht mehr gewährt. Das IO verschafft sich monatlich einen Überblick über die Gefährdungslage und bleibt mit Studierenden im Austausch. Es wird grundsätzlich dazu geraten, das Auslandssemester abzusagen und sich für das kommende Wintersemester neu zu bewerben, zeitlich ist das unproblematisch.

Praktika im Ausland:

Für diese gelten die gleichen Kriterien wie oben beschrieben. Zusätzlich ist die Gefährdung durch die Tätigkeit im Praktikum (Klinik, Frauenhaus, Arbeit mit gewaltbereiten Personen usw.) und insbesondere die Leistungsfähigkeit des lokalen Gesundheitssystems, Sicherheitslage sowie Leumund des NGO zu überprüfen. Eine Abstützung auf eine betreuende Hochschule vor Ort ist nicht gegeben, daher sind die Gefährdungen im Einzelfall zu überprüfen. Ebenso die Gefährdung der Person durch kulturelle, sexuelle, religiöse, klimatische und ethnische Unterschiede bzw. Konflikte. (nicht abschließend, siehe auch Bezug D und Anlage 1, Kapitel 3.6) Auch und insbesondere besteht hier die Notwendigkeit für alternative Lösungen, da Praktika im Ausland auch für das Jahr 2021 nur unter Vorbehalt geplant werden können.“